

# **Satzung des Vereins Schwalbenhof e.V.**

## **Präambel**

Der Verein wurde durch Errichtung der Satzung vom 30. April 1984 begründet. Die nachstehende Neufassung der Satzung trägt den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung. Sie soll entsprechend dem jeweiligen Erkenntnis- und Entwicklungsstand fortgeschrieben werden. Hierfür und für die künftige Arbeit des Vereins bleiben die grundlegenden Aspekte der Ursprungssatzung als Anregung bewahrt.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schwalbenhof e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 55608 Berschweiler bei Kirn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

1. Ausgangspunkt der Bemühungen der Mitglieder des Vereins ist, den Zusammenhang von Mensch und Erde in der Weise konkret, individuell und allgemein wiederherzustellen, dass die Natur durch die Fähigkeiten des Menschen bereichert und zu ihrer höheren Gestalt herangebildet wird. Der Überschuss dessen, was eine solche Natur ohne zerstörerische Beeinflussung ihres Wesens hervorbringt, soll gleichzeitig dasjenige sein, was als Grundlage seiner Ernährung den Bedürfnissen des Menschen entspricht.

Auf dieser Grundlage einer Wiederverbindung von Mensch und Erde, wollen die Mitglieder des Vereins die Förderung der kulturellen Entwicklung im weitesten Sinne impulsieren. Ihre Arbeit knüpft an die Anregungen an, die Rudolf Steiner im Jahre 1924 für das Gedeihen der Landwirtschaft gegeben hat sowie an seine Hinweise zu der dreigliedrigen Neugestaltung des sozialen Organismus.

Aus dieser Grundlage heraus ergreift der Verein folgende Aufgaben:

2. Der Verein verfolgt volkspädagogische Ziele sowie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung.

Er wird z.B. öffentliche Vortragsveranstaltungen, praktische Kurse und Seminare abhalten oder andere Einrichtungen treffen und Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, ein weiterführendes Verständnis für den Zusammenhang von Mensch und Natur zu vermitteln, sowie einen Zugang zu den natürlichen, sozialen und geistigen Bedingungen eines solchen organischen Zusammenhanges zu verschaffen.

Der Verein will insbesondere junge Menschen an die Arbeits- und Wirkungszusammenhänge eines auf Ganzheitlichkeit angelegten Hoforganismus heranführen. Unter pädagogischen Aspekten soll in diesem Zusammenhang

erlebbar werden, dass ein aus Einsicht und Freiheit gestaltetes Miteinander von Erde, Pflanzen, Tieren und Menschen fruchtbare Grundlage für die individuelle Entfaltung des einzelnen Beteiligten sein kann. Der Verein führt hierzu geeignete Maßnahmen durch. Insoweit kommen insbesondere Landwirtschaftspraktika mit Klassen allgemein- und berufsbildender Schulen in Betracht.

Der Verein betreibt berufliche Bildung, insbesondere landwirtschaftliche. Er wird insoweit mit anderen geeigneten Einrichtungen und Höfen zusammenarbeiten. Dabei wird angestrebt – z.B. in Kursen oder Wochenendseminaren mit Auszubildenden – durch Erkenntnis zu vertiefen, was von den Auszubildenden auf den jeweiligen Höfen praktisch erarbeitet worden ist.

3. Der Verein erforscht die Bedingungen eines geschlossenen Hoforganismus und pflegt die natur-, sozial- und geisteswissenschaftliche Auseinandersetzung mit den hiermit zusammenhängenden Fragen. Dies geschieht z.B. in Arbeitskreisen, in denen, insbesondere auch anhand konkreter Anbau-, Züchtungs- und Bodenbearbeitungsversuche und Beobachtungen hinsichtlich der sozialen Entwicklungen des Hofzusammenhanges, die sachgerechte Gestaltung, Differenzierung und Gliederung eines Hoforganismus in ihren landwirtschaftlichen und geistigen Konsequenzen erarbeitet werden. Arbeitsergebnisse stehen grundsätzlich der Allgemeinheit zur Verfügung.
4. Grundbesitz des Vereins, insbesondere landwirtschaftlicher, wird unter naturschützenden und landespflegerischen Gesichtspunkten bearbeitet. Unter Herstellung und Bewahrung der natürlichen Lebenszusammenhänge, im Sinne eines geschlossenen Hoforganismus, soll die Fruchtbarkeit von Boden, Pflanzen und Tieren möglichst aus eigener Kraft erhalten und eine Steigerung der Artenvielfalt im pflanzlichen und tierischen Bereich auf Grundlage einer vielgestaltigen Landschaft erreicht werden. Die Mengenproduktion einzelner pflanzlicher oder tierischer Produkte ist kein Ziel. Dem Hoforganismus soll nur dasjenige an Früchten entnommen werden, was er freiwillig abgibt.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verein den Schwalbenhof in Berschweiler erworben. Diesen wird er im Sinne der Vereinszwecke nutzen.

Eine wirtschaftliche Betätigung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Hofes sieht der Verein nicht in seinen Aufgaben liegend an. Der Verein überträgt die selbstständige Bewirtschaftung des Hofes im Sinne der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise landwirtschaftlichen Unternehmern, denen die Grundlagen der Aufgabenstellung des Vereins Anliegen ihrer eigenen Arbeit sind. Dabei soll besorgt werden, dass der Hof dem Verein in den für die Erfüllung seiner Aufgaben jeweils erforderlichen Beziehungen zur Verfügung steht und in der Art und Weise der Bewirtschaftung die satzungsmäßigen Belange des Vereins berücksichtigt werden. Die Arbeit der Landwirte einerseits und des Vereins andererseits sollen sich nicht behindern, sondern möglichst zu einer wechselseitigen Befruchtung führen. Die Einzelheiten der Beziehung zwischen den landwirtschaftlichen Unternehmern und dem Verein regelt der Pacht- und Kooperationsvertrag.

### **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf erwerbswirtschaftliche Zwecke gerichtet.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die an den geistigen Aufgaben des Vereins mitwirken und sie finanziell unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Kündigung. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Der Vorstand kann das Ruhen der Mitgliedschaft feststellen, wenn in den letzten 3 Jahren keine Verbindung vom Mitglied aus stattgefunden hat. Im Falle des Ruhens hat das Mitglied kein Stimmrecht.
5. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Mitglieder, die entweder keine Beiträge zahlen, oder deren Mitgliedschaft seit 5 Jahren ruht, können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aus der Mitgliedschaft entlassen werden.
7. Die Mitgliedschaft kann auch durch einen einmaligen Beitrag erworben werden, der vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In diesem Fall entfallen die jährlichen Beiträge.

### **§5 Organisation**

1. Der Verein soll in der Ausführung seiner Aufgaben sowie in seiner sonstigen Organisation ein bewusstes und freiheitliches Zusammenwirken mit den jeweils Beteiligten anstreben. Der Verein nimmt seine Aufgaben grundsätzlich durch seine Mitglieder oder Freunde wahr, die in der Regel ehrenamtlich tätig werden. Zur Bewirtschaftung des Schullandheims kann der Verein jedoch dann Personal einstellen, das er dafür geeignet hält, wenn sich kein Mitglied oder Vorstandsmitglied findet, das diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen will.
2. Die Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung (gemäß § 32 BGB)
  - Der Vorstand (gemäß § 26 BGB)

- Die Organe geben sich – soweit sie es für erforderlich halten – ihre Geschäftsordnung selbst.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Arbeit des Vereins weitere Organe auszubilden und diese insgesamt oder einzelne ihrer Mitglieder als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für den jeweiligen Aufgaben- und Wirkungsbereich zu bestellen, insbesondere
- Ein Kollegium, in dem konzeptionelle Fragen beraten werden;
  - Einen Arbeitsrat, in dem rechtliche Fragen beraten werden;
  - Einen Wirtschaftskreis, in dem wirtschaftliche Fragen beraten werden.

Darüber hinaus können die Organe punktuell oder auf Dauer angelegte Arbeitskreise begründen, die sich mit speziellen fachlichen Fragen aus der Arbeit des Vereins befassen.

## **§6 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt mindestens einmal in jedem Jahr zusammen (Mitgliederhauptversammlung) und wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus tritt der Vorstand zusammen, wenn ihn ein Vorstandsmitglied einberuft oder es mindestens zehn Mitglieder bei einem Vorstandsmitglied beantragen.
2. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. (Maßgebend ist der Tag der Aufgabe der Einladung bei der Post).

Die Versendung der Einladung per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse der Mitglieder ist möglich. Maßgebend ist der Tag der Versendung der Einladung an die Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des Vereins
  - die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung
  - die Änderung der Satzung; die grundsätzliche Entscheidung in Bezug auf die Arbeit des Vereins
  - Die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Bei schriftlicher Abstimmung gilt Schweigen des Mitgliedes, das länger als drei Wochen nach Anfrage dauert, als Stimmhaltung. Maßgebend für den Beginn der Frist ist die Aufgabe der Anfrage bei der Post.)
5. Eine grundsätzliche Änderung der §§ 2 und 3 dieser Satzung ist nur mit Zustimmung des Finanzamtes möglich. Außerdem sind in diesen Fällen alle

Mitglieder im Wege der schriftlichen Abstimmung zu befragen.

6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von zwei Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung anwesend waren, zu unterzeichnen ist. Bei schriftlicher Stimmabgabe wird ein entsprechendes Protokoll von zwei Vorstandsmitgliedern aufgenommen und unterzeichnet.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand der Mitgliederversammlung führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat mindestens zwei und höchstens fünf Vorstandsmitglieder.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§8 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließen alle Mitglieder der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren.
2. Sind drei Mitglieder entschlossen den Verein fortzusetzen, wird er nicht aufgelöst.
3. Die Liquidation wird von den Vorstandsmitgliedern durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren benennt.
4. Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung an die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Bochum. Vor der Entscheidung über die Verwendung des Vermögens und deren Vollzug, ist das zuständige Finanzamt zu hören.

## **§10 Ermächtigung**

Der Vorstand ist ermächtigt, soweit dies von Gerichten oder Behörden zum Zwecke der Eintragung der Neufassung der Satzung oder für die Erteilung der Gemeinnützigkeitsbescheinigung gefordert wird, die Satzung entsprechend den gestellten Anforderungen zu ändern und zu ergänzen.